



Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für den Einkauf von Kreativleistungen und sonstigen Leistungen im Bereich Eventmanagement und Live- Marketing (EB Event)

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Leistungen in den Bereichen Eventmanagement und Live- Marketing. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

Unter „Event“ verstehen die Parteien eine Veranstaltung oder ein anderes Ereignis, das zu einem bestimmten Zeitpunkt an einer Veranstaltungstätte stattfindet. Events können hierbei vielfältige Formen annehmen, wie beispielsweise jedoch nicht abschließend Konzerte, Konferenzen, Sportveranstaltungen, Feiern, Messen, hybride Events sowie Promotionaktionen- und Maßnahmen. Veranstaltungstätte im Sinne dieses Vertrages ist jede geografische Ausdehnung, die zur Durchführung eines Events genutzt wird. Diese kann sich auch im Freien und im öffentlichen Raum befinden.

- (2) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „DTAG“ genannt) oder von einem Unternehmen, bei dem die DTAG berechtigt ist, direkt oder indirekt mehr als 20% der Stimmrechte auszuüben („Konzernunternehmen“; die DTAG und jedes eine Bestellung tätige Konzernunternehmen nachfolgend jeweils „Auftraggeber“) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „Auftrag“ genannt) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per E-Mail, Telefax oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendung oder Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce – siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf).

- (3) Soweit der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB Event vorsieht, sind die DTAG und ihre Konzernunternehmen durch den Rahmenvertrag begünstigt und damit berechtigt, Aufträge zu erteilen. Im Falle eines Auftrags kommt ein entsprechender Vertrag zu den Bedingungen des Rahmenvertrages direkt zwischen dem jeweiligen Konzernunternehmen und dem Auftragnehmer zustande. Eine gesamtschuldnerische Haftung der DTAG und den Konzernunternehmen besteht nicht.

2. Vertragsgegenstand

Art und Inhalt der vertragsgegenständlichen Leistungen werden in dem jeweiligen Auftrag festgelegt und ausführlich beschrieben.

3. Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:
- der Auftrag,
 - weitere im Auftrag angegebene Vertragsbestandteile (z.B. Leistungsbeschreibung, Angebot),
 - der Rahmenvertrag, soweit vorhanden,
 - diese EB Event,
- (2) Darüber hinaus sind folgende Dokumente Vertragsbestandteile:
- Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom AG Über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (EB Datenschutz AVV Europa), siehe unter www.telekom.com/de/konzern/einkauf,
 - die Gestaltungsvorgaben des Auftraggebers in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugänglich unter www.brand-design.telekom.com,
 - der „Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ oder „SCoC“ genannt; siehe unter www.telekom.com/de/konzern/einkauf). Die unter (2) a-c aufgeführten Bedingungen finden in der jeweils zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden und unter www.telekom.com/de/konzern/einkauf abrufbaren Fassung Anwendung.

Von diesen EB Event abweichende Bedingungen im Angebot bzw. im Auftrag, sind nur wirksam, wenn explizit auf die Abweichung hingewiesen wird.

4. Integrität und Kooperation / Qualitätsmanagement und Informationssicherheit

- (1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Vorlieferanten, sowie Unterauftragnehmer und Subunternehmer (Unterauftragnehmer und Subunternehmer nachfolgend zusammenfassend „Unterauftragnehmer“) und sonstige Personen unter seiner Kontrolle, den SCoC einzuhalten. Im Fall eines Verstoßes gegen die Prinzipien und Pflichten dieses SCoC ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verstoßes, zu verlangen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Vertragsbeziehung und -erfüllung auszusetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem

Verantwortungsbereich bekannt werden und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der DTAG und/oder ihrer Konzernunternehmen schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.

- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für Auftragnehmer und ihre Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.
- (6) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.
- (7) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagement, Umweltschutz und Informationssicherheit einzuhalten. Soweit im Auftrag gefordert, muss der Auftragnehmer (i) ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem nachweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen oder gemäß der ansonsten vereinbarten Metriken bereitstellen (ii) ein Umweltmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 14001 oder der EG Öko Audit Verordnung nachweisen, sowie (iii) ein Informationssicherheits-Managementssystem entsprechend ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachweisen.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Richtlinien und andere Rechtsnormen im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen einzuhalten.
Bei Events außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in deren Abwicklung Mitarbeitende der DTAG oder Konzernunternehmen involviert sind, deren Hauptarbeitsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, muss für das Event ein dem deutschen Arbeitsschutzrecht entsprechendes Schutzniveau erreicht werden. Dies kann erfordern, dass Maßnahmen durchgeführt werden müssen, die über die Anforderungen der lokalen Regelwerke hinausgehen. In diesem Fall müssen diese Maßnahmen auf Grundlage eine veranstaltungsspezifischen Risikobeurteilung ermittelt und mit der Umsetzung bzw. Kontrolle verantwortlichen Unternehmen und Personen kommuniziert werden. Vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen obliegt diese Aufgabe dem Auftragnehmer.

5. Selbständige Leistungserbringung / Aufenthaltstitel/ Arbeitsgenehmigung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Der Auftraggeber nimmt auf die Art und Weise der Leistungserbringung keinen Einfluss.
- (2) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer auch bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen; über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.

- (3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, mit anderen am Projekt Beteiligten abstimmen zwecks Einhaltung von vereinbarten Terminen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Steuergesetze zu versteuern.
- (5) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung/Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.
- (6) Der Auftragnehmer ist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für den Einsatz und die Leistung seines Personals voll verantwortlich. Bei Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, sein Personal zur Vorsicht und pfleglichem Umgang mit dem Eigentum des Auftraggebers anzuhalten.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand des Projektes zu erteilen und zu diesem Zweck Zutritt und Einsichtnahme zu gewähren.
- (8) Der Auftragnehmer hat ausschließlich umfassend und angemessen qualifizierte Mitarbeitende für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer eine Beschreibung der Ausbildung und Arbeitsprofile der eingesetzten bzw. einzusetzenden Mitarbeitenden vorzulegen, aus der sich ihre Qualifikation für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ergibt. Soweit möglich, sind während des gesamten Zeitraums der Leistungserbringung dieselben Mitarbeitenden und Unterauftragnehmer einzusetzen. Wenn der Auftraggeber es aus nachvollziehbaren Gründen verlangt, muss der Auftragnehmer einzelne Mitarbeitende unverzüglich austauschen.
- (9) Soweit ein Austausch im Ausnahmefall erforderlich ist, ist ein Wechsel bei Personal oder Unterauftragnehmer während der jeweiligen Auftragslaufzeit dem Auftraggeber im Voraus schriftlich anzukündigen. Bei diesem Wechsel geht der projektspezifische Know-how-Transfer zu Lasten des Auftragnehmers.

6. Eventplanung- und Organisation

- (1) Soweit im Auftrag die Planung und Durchführung eines Events vereinbart ist, übernimmt der Auftragnehmer eigenverantwortlich die Planung und Umsetzung des Events als Veranstalter, es sei denn dies ist im Auftrag anders vereinbart. Der Auftragnehmer setzt das Event in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber um.
- (2) Soweit im Auftrag nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer im Hinblick auf das Event insbesondere, aber nicht abschließend für folgende Bereiche und Aufgaben verantwortlich:
 - Anmietung ggf. Umnutzung und Bereitstellung der Veranstaltungstätte in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand unter Berücksichtigung etwaiger Bühnenanweisung und sowie gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und sonstigen behördlichen Auflagen
 - Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen
 - das Verfassen der notwendigen Konzepte
 - Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten
 - Einrichtung eines Ordnungsdienstes

- Einrichtung einer Brandsicherheitswache
 - Einrichtung eines Sanitätswachdienstes
 - Einweisung und Schulung des Personals
 - Anmeldung und Abgeltung von Musiknutzung bei der GEMA
 - Abschluss von Versicherung in angemessener Höhe (z.B. Veranstalterhaftpflichtversicherung). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor dem Event eine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung nachweisen.
 - Eventsicherheit
 - Messebau/Exponate
 - Eventsetting/Deko
 - Crewcatering / Spesen (mit dem Auftraggeber abzustimmen) Bühnenauf- und abbau
 - Technik
 - Licht
 - Einlass/ Auslass
 - Garderobe
 - Catering der Eventbesucher
 - Booking von Mitwirkenden an dem Event, soweit dies im Einzelvertrag vereinbart ist
 - Umsetzung der Vorgaben von Mitwirkenden in Abstimmung mit Auftraggeber
 - Kostenkontrolle unter Einhaltung der Projektkalkulation/des Budgets
 - Berücksichtigung von Nachhaltigkeit bei allen Aufgaben in Abstimmung mit dem Auftraggeber (u.a. bzgl. eventueller Mehrkosten)
- (3) Der Auftragnehmer stellt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen vor, während und nach dem Event geeignetes Personal in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- (4) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, für die persönliche Sicherheit aller bei dem Event anwesenden Personen zu sorgen und hat hierfür alle erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Personenkreis schließt insbesondere, aber nicht abschließend auftretende Personen wie KünstlerInnen/SprecherInnen/sonstige Mitwirkende („Mitwirkende“), das gesamte bei dem Event tätige Personal des Auftraggebers, des Auftragnehmers, sowie der Unterauftragnehmer, sowie alle Besucher des Events mit ein.
- (5) Soweit im Laufe der Planung eines Events ein Sicherheitsdokumentation erarbeitet wird, in der Verantwortlichkeiten festgehalten werden, gelten die Regelungen ergänzend zu den im jeweiligen Auftrag enthaltenen Leistungen.
- (6) Im Einzelfall kann im Auftrag ausdrücklich festgelegt werden, dass Auftragnehmer zwar das Event organisiert und durchführt, Auftraggeber jedoch nach außen als Veranstalter des Events auftritt. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bleiben hiervon unberührt. Auftragnehmer erbringt in diesem Fall die Organisation und Durchführung des Events als Dienstleister des Auftraggebers. Auftragnehmer schließt auch in diesem Fall alle erforderlichen Verträge mit etwaigen Unterauftragnehmern im eigenen Namen auf eigene Rechnung ab. Die Regelungen dieses Vertrags bleiben in diesem Fall ausdrücklich unberührt, es sei denn die Parteien vereinbaren im Auftrag etwas anderes.
- 7. Bühnenbau/Messebau / Veranstaltungstechnik**
- (1) Soweit im Auftrag oder zu dessen Ausführung die Montage und Demontage von Bühnen, Bühnentechnik oder ähnlicher baulicher Anlagen bzw. fliegender Bauten, z.B. Tribünen, Veranstaltungszelte, Messestände, Marktbuden etc., vorgesehen ist, obliegen dem Auftragnehmer im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen insbesondere auch die entsprechenden Bauherren-, Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten für derartige bauliche Anlagen. Dies gilt entsprechend auch für die Installation und den Einsatz von Veranstaltungstechnik jeder Art.
- (2) Der Auftragnehmer hat insoweit die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst, insbesondere alle einschlägigen EU-Richtlinien/Normen, VDE- und/oder DIN-Vorschriften, die Bestimmungen und Vorschriften der jeweiligen Landesbauordnung, der Berufsgenossenschaft, des Gewerbeaufsichtsamtes und alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Ortssatzungen und sonstige Vorschriften sowie etwaige Herstellervorgaben zu beachten und notwendige Errichterbescheinigungen und Prüfberichte zu erstellen.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt, über die erforderliche Fachkunde für die Montage und Demontage von Bühnen, Bühnentechnik und ähnlicher baulicher Anlagen bzw. fliegender Bauten, sowie für die Installation und den Betrieb der jeweils eingesetzten Veranstaltungstechnik zu verfügen bzw. fachkundige und ausreichend qualifizierte Mitarbeitende bzw. Unterauftragnehmer einzusetzen. Soweit für die Erbringung von Leistungen nach Vertrag die Führung von Fachkundenachweisen erforderlich ist, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die von ihm oder von seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeitende hierüber verfügen und die Fachkundenachweise jederzeit auf Anforderung des Auftraggebers vorgelegt werden können.
- (4) Der Auftragnehmer stellt ebenfalls sicher, dass von ihm eingesetzte fliegende Bauten gemäß der jeweiligen Landesbauordnungen über aktuelle Ausführungsgenehmigungen verfügen und diese in den entsprechenden Prüfbüchern eingetragen sind.
- (5) Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der Bauherren-, Betreiber und Verkehrssicherungspflichten jederzeit und unangemeldet zu überprüfen bzw. durch einen unabhängigen Dritten überprüfen zu lassen. Soweit eine Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten über den Auftragnehmer beauftragt werden soll, wird dies im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.
- (6) Der Auftragnehmer hat seine Leistung mangelfrei innerhalb der im Auftrag zu vereinbarenden Fristen fertigzustellen. Zur Einhaltung der verbindlich vereinbarten Vertragsfristen, wird sich der Auftragnehmer eng mit dem Auftraggeber abstimmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jede sich anbahnende oder bereits eingetretene Verzögerung nebst ihren Gründen unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.
- (7) Der Auftragnehmer hat etwaige im Zusammenhang mit dem Bühnenaufbau und dem Bühnenbild bestehende Anforderungen des Auftraggebers und/oder nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber bestehende Anforderungen der jeweiligen Mitwirkenden so rechtzeitig zu berücksichtigen und etwaige hieraus resultierende Abstimmungen mit den Mitwirkenden oder von diesen beauftragten Dritten eigenverantwortlich zu koordinieren und durchzuführen, dass die Anforderungen der Mitwirkenden im Einklang mit der jeweiligen Eventplanung gebracht werden können. Zu diesen Abstimmungen- und Koordinierungspflichten zählen auch etwaige Planungsgespräche, Begehungen bzw. Abnahmen, sollten die Mitwirkenden bzw. der Auftraggeber auf solche bestehen. Der Auftragnehmer wird an derartigen Abstimmungen mit fachkundigen Ansprechpartnern, die dem Auftraggeber vorab zu benennen sind, teilnehmen.
- (8) Soweit das Event auf Flächen des Auftraggebers stattfindet, übernimmt der Auftraggeber keine Garantie für die Eignung der Flächen zum Aufbau und den Betrieb von Bühnen, Bühnentechnik und ähnlicher, für das Event zu verwendender baulicher Anlagen bzw. fliegender Bauten. Der Auftragnehmer hat sich insoweit im Vorfeld hinreichend über die Eignung der Flächen, insbesondere hinsichtlich der Tragkraft von Böden, der Gebäudestatik, der Brandschutzanforderungen, der Entfluchtung und der ausreichenden Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Wärme, zu informieren.
- (9) Der Auftragnehmer hat jeweils nach Montage und Demontage eine Baureinigung, zu der auch die fachgerechte Beseitigung und Entsorgung der von ihm verursachten Bau- und Verpackungsabfälle zu zählen ist, selbständig durchzuführen. Sofern

einschlägig, gewährleistet er die Entsorgung von Bauabfällen gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG). Auf Verlangen des Auftraggebers ist die fachgerechte Entsorgung nachzuweisen. Etwaige weitergehende Regelungen zur ordnungsgemäßen Rückgabe der für die Veranstaltung genutzten Flächen an den Auftraggeber oder an Dritte bleiben hiervon unberührt.

- (10) Soweit der Auftragnehmer mit der Montage und Demontage von Bühnen, Bühnentechnik oder ähnlicher baulicher Anlagen bzw. fliegender Bauten beauftragt wird
- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche zur Abnahme gemeldeten Gewerke eigenständig und einschränkungslos zum bestimmungsgemäßen Gebrauch nach Maßgabe, der im jeweiligen Auftrag festgehaltenen Leistungsbeschreibung verwendet werden können.
 - Bei der Abnahme werden Auftraggeber und Auftragnehmer ein schriftliches Protokoll anfertigen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Soweit im Protokoll Mängel vorbehalten werden, trägt der Auftragnehmer insoweit weiterhin die Beweislast für die mangelfreie Leistungserbringung.
 - Die Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrecht (§§ 631 ff BGB), soweit nicht im Auftrag anders geregelt.
 - Unbeschadet einer erfolgten Abnahme der Werkleistung durch den Auftraggeber und unbeschadet bestehender Veranstalterpflichten des Auftraggebers oder vom Auftraggeber mit der Durchführung des Events beauftragter Dritter, trägt der Auftragnehmer auch in dieser Beauftragungsvariante die Bauherren-, Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten für die von ihm errichteten baulichen Anlagen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer zur Wahrung seiner Pflichten den jederzeitigen Zutritt zu den Anlagen ermöglichen.

8. Gestaltungsvorgaben

- (1) Der Auftragnehmer erhält zum Beginn der Zusammenarbeit ein Briefing zu den Gestaltungsvorgaben, insbesondere dem Markenauftritt, dem Corporate Design und der Corporate Identity des Auftraggebers ("Gestaltungsvorgaben"). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal und seine Unterauftragnehmer zur Umsetzung der Gestaltungsvorgaben auf eigene Kosten zu schulen und diese erst nach erfolgter Schulung einzusetzen. Der Auftraggeber stellt Schulungsunterlagen zur Verfügung.
- (2) Der Auftragnehmer hat für die Umsetzung der Gestaltungsvorgaben einen jederzeit während den üblichen Geschäftszeiten erreichbaren und verantwortlichen zentralen Ansprechpartner zu benennen. Der Auftragnehmer trägt die aufgrund der fehlerhaften Anwendung der Gestaltungsvorgaben entstehenden Kosten.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Gestaltungsvorgaben während der Vertragslaufzeit zu verändern oder zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist zur Anwendung der Gestaltungsvorgaben in der zum Zeitpunkt des Auftrages jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Die Gestaltungsvorgaben sind unter **www.brand-design.telekom.com** dem Auftragnehmer oder in einer anderen durch den Auftraggeber während der Vertragslaufzeit bestimmten Form zugänglich. Der Auftragnehmer kann unter **www.brand-dialog.telekom.com** die Einhaltung der Gestaltungsvorgaben überprüfen lassen, ohne dass dies eine Anerkennung oder Abnahme seiner Leistung ist.

9. Leistungsumfang und Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistung erfolgt entweder nach Aufwand mit Höchstbegrenzung (Gesamtnetto) oder nach Festpreis. Die diesbezügliche Festlegung erfolgt im jeweiligen Auftrag. Der Gesamtpreis des Auftrages gilt als nicht überschreitbarer Höchstbetrag.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle betroffenen Einkaufsbereiche des Auftraggebers unaufgefordert und unverzüglich

darauf hinzuweisen, falls er oder von ihm für die Erbringung der Leistungen eingesetzte Kräfte (Mitarbeitende bzw. etwaige Unterauftragnehmer) während des Beauftragungszeitraums zeitgleich auch für andere parallel laufende Projekte im Konzern Deutsche Telekom tätig werden bzw. dies geplant ist. Dabei hat der Auftragnehmer über sämtliche Projekte, deren genauen Umfang, deren Laufzeit, die zugehörigen SAP-Bestellnummern und die jeweiligen telekomseitigen Ansprechpartner zu informieren. Sollte der Auftragnehmer dieser Hinweispflicht nicht genügen, so behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, die Überprüfung sämtlicher von Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom geleisteten Zahlungen für solche parallel laufenden Projekte zu veranlassen und diesbezüglich Rückforderungen geltend zu machen.

- (3) Werden zur Abrechnung der effektiv erbrachten Leistungen Zeiteinheiten zugrunde gelegt, sind diese dem Auftraggeber nachzuweisen. Dazu sind vom Auftragnehmer bezogen auf die konkreten Leistungen detaillierte Belege vorzulegen. Die Vergütung erfolgt auf Basis der vom Auftraggeber bestätigten Leistungsnachweise. Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge werden dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt.
- (4) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung stehen, insbesondere Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, sämtliche Nebenkosten, Kosten für Nutzungsrechte und Modellrechte, Reisekosten, Reise- und Wartezeiten. Der Auftragnehmer hat anzugeben, auf welche seiner eigenen Leistungen der Auftraggeber eine Künstlersozialabgabe zu entrichten hat.
- (5) Vorzeitige Leistungen und/oder nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung begründet keinen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.
- (6) Während der Vertragslaufzeit notwendig werdende zusätzliche kostenrelevante Leistungen und Aufwendungen müssen vor ihrer Erbringung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, auch wenn sie für die Vertragserfüllung unabdingbar sind.
- (7) Bereits vorhandene passende Bildrechte, abrufbar unter <https://contentworld.telekom.de/>, sind zur Reduzierung der Kosten zu verwenden.
- (8) Der Auftragnehmer wird der DTAG und ihren Konzernunternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der DTAG selbst und/oder ihren Konzernunternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch zwischen der DTAG und ihren Konzernunternehmen ist jederzeit möglich.

10. Verzug

- (1) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Ausführungsfristen nicht einhalten kann, hat er dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe und die Dauer für die voraussichtliche Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen besteht nicht. Die gesetzlichen und vertraglichen Folgen eines Verzuges bleiben unberührt.
- (2) Im Fall des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Auftraggeber kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.

- (4) Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann der Auftraggeber den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

11. Nutzungs- und Inhaberrechte

- (1) In Bezug auf Urheber- und Leistungsschutzrechte (nachfolgend „**Urheberrechte**“) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils ab deren Entstehung, hilfsweise ab der Lieferung, sämtliche ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche, an Dritte, insbesondere an Konzernunternehmen, übertragbare und unterlizenzierbare Rechte zur Nutzung und Verwertung aller etwaigen in der Erfüllung des Auftrages erzielten vorläufigen und finalen Arbeitsergebnisse ein, einschließlich an etwaigen Entwicklungsstufen, sowie daraus abgeleiteten Ergebnisse, Werke und zugehörigen Unterlagen, ob in materieller oder immaterieller Form (nachfolgend zusammenfassend „**Arbeitsergebnisse**“), und zwar in allen bekannten oder zukünftig entstehenden Nutzungs- und Verwertungsarten und Medien. Umfasst ist ferner die kostenfreie Übertragung der Dokumentation (insbesondere Handbücher, Bedienungsanleitungen, Schulungsmaterialien, Spezifikationen, Programmiermaterialien, Rechteverzeichnisse und sonstige Dokumente in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen). Etwaige Einschränkungen können nur wirksam im Auftrag festgelegt werden.

Das Recht zur Nutzung und Verwertung beinhaltet jeweils insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse zeitlich unbefristet zu speichern, ganz und/oder in Teilen zu vervielfältigen, zu bearbeiten, öffentlich wiederzugeben, zu veröffentlichen und physisch und/oder digital in allen Medien zu verbreiten. Dies schließt insbesondere das Recht ein, die Arbeitsergebnisse im Internet, einschließlich in sozialen Netzwerken, öffentlich zugänglich zu machen, auf Messen, Präsentationen und in Geschäftslokalen (Point of Sale) und in Out Of Home Medien öffentlich wiederzugeben, in Print- und Offlinemedien (CD, DVD, etc.) sowie Datenbanken zu nutzen und für Folgeverträge mit Dritten weiter zu nutzen und weiter zu verwerten.

- (2) Sollte im Einzelfall eine territoriale Beschränkung der Nutzungsrechte im Auftrag vereinbart sein, sind sich die Parteien darüber im Klaren und akzeptieren, dass trotz der territorialen Beschränkung auf das Lizenzgebiet die Möglichkeit besteht, in Ausnahmefällen von außerhalb des Lizenzgebietes auf die Arbeitsergebnisse zuzugreifen, und dass dieser Zugriff keine Rechtsverletzung seitens des Auftraggebers darstellt. Beispielsweise besteht eine Empfangbarkeit eines in Deutschland ansässigen Senders auch im Ausland (sog. Overspill). Ferner sind sich die Parteien darüber einig, dass die Arbeitsergebnisse im Rahmen der Internetauswertung auf der ganzen Welt zugänglich sind, und dass insofern eine territoriale Beschränkung auf das Lizenzgebiet nicht für Auswertungen im Internet gilt.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers besteht auch im Falle einer Kündigung oder anderweitigen Beendigung des betreffenden Auftrags fort.
- (4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich über etwaig in den Arbeitsergebnissen enthaltene oder zu ihrer Herstellung genutzte vorbestehende Werke, an denen Schutz- und/oder Urheberrechte bestehen (nachfolgend „**vorbestehende Werke**“ genannt). Eingeschlossen ist die Information über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte. An solchen vorbestehenden Werken erhält der Auftraggeber ein Nutzungsrecht gemäß Absatz (1).

Etwaige Einschränkungen gegenüber dem in Absatz (1) beschriebenen Umfang der Rechteeinräumung in zeitlicher, ört-

licher und/oder inhaltlicher Hinsicht oder bezüglich der Ausschließlichkeit können nur wirksam im Auftrag durch entsprechende ausdrückliche schriftliche Abrede festgelegt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, stets eine Dokumentation zu führen, in der die einzelnen vorbestehenden Werke mit Lizenzumfang und Laufzeit sowie im Falle der Erstellung und/oder Betreuung von Webseiten/Portalseiten/Social Media Kanälen alle in diese Seiten/ Kanäle (auch durch Verlinkung, Framing, Embedding o.ä.) eingebundenen Drittinhalte unter Angabe (i) der Herkunft der vorbestehenden Werke (bei Verlinkung, Framing, Embedding o.ä.: Angabe der Quellseite (Ort der Veröffentlichung)), (ii) der jeweiligen Art und Weise der technischen Einbindung und mit (iii) Skizzierung der Maßnahmen, die jeweils zur Sicherstellung der Rechtskonformität (inklusive Löschung abgelaufener vorbestehender Werke) ergriffen wurden, aufgeführt sind. Diese Dokumentation wird der Auftragnehmer regelmäßig aktualisieren und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen sowie bei Ende des Vertrages in digital lesbarer Form zur Verfügung stellen.

- (5) Der Auftraggeber wird bei der rein redaktionell-journalistischen Verwendung der Arbeitsergebnisse - soweit möglich und üblich - den Urheber auf oder in Verbindung mit den Arbeitsergebnissen ausweisen. Hierzu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine vollständige Auflistung der Urheber zu jedem Arbeitsergebnis übermitteln, bei digitalen Werken in den Metadaten. Bei unternehmenskommunikativer/ werblicher/ kommerzieller Nutzungen ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Urheber zu benennen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass etwaige Urheber ihre Urheberpersönlichkeitsrechte, also insbesondere das Recht zum Zugang zu Werkstücken sowie der Urheberbenennung in den genannten nicht verpflichtenden Bereichen, nicht geltend machen werden.
- (6) An dem in den Prozess der Aufgabenerfüllung eingebrachten Wissen und den Erkenntnissen des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares und mit der vereinbarten Vergütung abgoltenes Nutzungsrecht.
- (7) Ungeachtet der Anmeldung von Schutzrechten stehen sämtliche materiellen Rechte an etwaigen in der Erfüllung des Auftrages erzielten Arbeitsergebnissen, jeweils ab deren Entstehung, hilfsweise ab der Lieferung, dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber ist, gleich aus abgetretenen Rechten oder aus ausschließlichen Rechten, allein berechtigt, Gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designrechte, Datenbankrechte, Halbleiter-Topographie-Rechte, Know-How, Rechte an geschützten Informationen und alle ähnlichen geschützten Rechte, jeweils unabhängig davon, ob sie angemeldet oder eingetragen sind, sowie sonstige Schutzrechte, einschließlich der in Absatz 1 genannten Rechte), weltweit an etwaigen Arbeitsergebnissen durch Nutzung oder Anmeldung und Registrierung schützen zu lassen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Anmeldung dieser Gewerblichen Schutzrechte, insbesondere durch Bereitstellung und Leistung aller dafür erforderlichen Informationen, Vollmachten, Erklärungen und Unterschriften. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, auf sich oder im Auftrag des Auftraggebers Marken-, Domain- oder Designrechte zu registrieren. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass er Erfindungen oder Erfindungsanteile seiner Mitarbeitenden oder von Mitarbeitende seiner Unterauftragnehmer, die im Zuge der Leistungserbringung entstehen, in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG), in Anspruch nimmt und die Rechte daran auf den Auftraggeber überträgt. Der Auftragnehmer leistet sämtliche erforderliche Unterstützung des Auftraggebers bei der Begründung, insbesondere der Anmeldung dieser gewerblichen Schutzrechte und stellt sämtliche hierfür

notwendigen Dokumente zur Verfügung und gibt sämtliche erforderliche Erklärungen gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ab. Der Auftragnehmer verpflichtet alle von ihm eingeschalteten Personen (insbesondere Mitarbeitende, Unterauftragnehmer inkl. Freiberufler) zu diesem Zweck. Etwaige Vergütungsansprüche des Auftragnehmers und/oder der von diesem eingeschalteten Personen aus den vorgenannten Rechten (insbes. Inhaber-, Nutzungs- und Verwertungsrechten) sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

- (8) Nutzt der Auftragnehmer in der Erfüllung des Auftrages Open Source Software (nachfolgend „OSS“), hat er dem Auftraggeber rechtzeitig vor der ersten Lieferung bzw. Leistungserbringung (i) die Einzelheiten zu den in den Arbeitsergebnissen verwendeten OSS-Komponenten (insbesondere Name und Version), (ii) die OSS-Dokumentation (insbesondere Copyright-Vermerke und Lizenztexte) und (iii) den vollständigen korrespondierenden maschinenlesbaren Quellcode (gemäß den jeweils anwendbaren OSS-Lizenzbedingungen) in einem geeigneten Format kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Updates entsprechend. Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers kann der Auftragnehmer die vorgenannten Informationen auch online über eine URL zugänglich machen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die in den Arbeitsergebnissen eingebettete oder für diese verwendete OSS keine andere Software oder Gewerbliche Schutzrechte des Auftraggebers kontaminiert oder infiziert. Die Parteien stellen klar, dass Ziffer 16 auch für OSS gilt. Etwaige Haftungsbeschränkungen hingegen finden für diesen Abschnitt "Open Source Software" keine Anwendung.

12. Verfügungsbefugnis des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er über alle Rechte an den Leistungen, insbesondere den Arbeitsergebnissen verfügt, die erforderlich sind, um dem Auftraggeber die zur vertraglichen Nutzung der Leistungen, insbesondere der Arbeitsergebnisse erforderlichen Rechte zu gewähren und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber insofern eine entsprechende Garantie. Zu den Rechten, deren Verfügbarkeit der Auftragnehmer sicherstellen muss, gehören insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte (gegebenenfalls die Nutzungsrechte an Datenbanken oder wesentlichen Teilen von Datenbanken sowie an Computerprogrammen) und Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte (insbesondere das Recht am eigenen Bild/Modellrecht und das Recht an der eigenen Stimme), Namens-, Design- (Geschmacksmuster-), Marken-, Titel- und Kennzeichen-, Patent-, Gebrauchsmusterrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und verkehrsfähige Rechtspositionen wie u.a. Domainnamen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer sicher, dass er über die entsprechenden Rechte im Verhältnis insbesondere zu Urhebern, ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern, Vertreibern, Verlagen, sonstigen Leistungsschutzberechtigten und Verwertungs- und Wahrnehmungsgesellschaften verfügt und entsprechende Gebühren an die anspruchsberechtigten natürlichen und/oder juristischen Personen ordnungsgemäß abführt und gegenüber den Verwertungs- und Wahrnehmungsgesellschaften über die Kostentragung hinaus auch alle erforderlichen Meldepflichten wahrnimmt. Von der Regelung dieser Ziffer 12 (1) ausgenommen sind jedoch die von einer Verwertungs-/ Wahrnehmungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte hinsichtlich der Musikwerke, die den in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Musikaufnahmen zugrunde liegen (vgl. die Sonderregelung in Ziffer 12 (5)).
- (2) Der Auftragnehmer ist ferner dafür verantwortlich, dass die Arbeitsergebnisse weder Persönlichkeitsrechte verletzen noch wettbewerbsrechtliche oder sonstige Beanstandungen auslösen und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber insofern eine entsprechende Garantie. Soweit in den Arbeitsergebnissen Personen aufgenommen (Ton, Bild oder Film) sind, schließt dies die erforderliche Klärung der Rechte gemäß

DSGVO zur Herstellung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit der aufgenommenen Person zur Nutzung der Arbeitsergebnisse gemäß Ziffer 11 (1) ein. Der Auftragnehmer garantiert in diesem Zusammenhang ebenfalls die Einhaltung etwaiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

- (3) Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass, sofern er nicht selbst Urheber/Leistungsschutzberechtigter ist, die Urheber bzw. die Leistungsschutzberechtigten der von ihm gelieferten Arbeitsergebnisse eine angemessene Entschädigung für die von ihnen erbrachten Leistungen erhalten.
- (4) Sofern es sich bei den Arbeitsergebnissen um (Bewegt-)Bildinhalte mit Musik handelt, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass die zur Filmherstellung und Auswertung erforderlichen Synchronisationsrechte und Einwilligungen erworben und eingeholt wurden und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber eine entsprechende Garantie, es sei denn dies ist im Auftrag ausdrücklich anderweitig geregelt.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in den Arbeitsergebnissen enthaltenen verwertungsgesellschafts-/wahrnehmungsgesellschaftspflichtigen zugrundeliegenden Musikwerke bzw. Bestandteile von Musikwerken bei zur Verfügungstellung der Arbeitsergebnisse durch Überlassung einer entsprechenden Liste entsprechend zu kennzeichnen und dem Auftraggeber gleichzeitig die für eine Meldung bei der Verwertungs-/Wahrnehmungsgesellschaft erforderlichen Informationen bereitzustellen und sonstigen angeforderten Mitwirkungshandlungen unverzüglich nachzukommen, insbesondere dem Auftraggeber einen bereits ausgefüllten Meldebogen zur Verfügung zu stellen. Etwa anfallende Gebühren der Verwertungs-/ Wahrnehmungsgesellschaft für die Nutzung der zugrundeliegenden Musikwerke trägt der Auftraggeber. Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei zur Verfügungstellung der Arbeitsergebnisse nicht durch entsprechende Kennzeichnung auf die relevanten Arbeitsergebnisse hinweist, gelten die nicht gekennzeichneten Arbeitsergebnisse als verwertungs-/wahrnehmungsgesellschaftsfrei mit der Folge, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen der Verwertungs-/Wahrnehmungsgesellschaft von diesen Ansprüchen entsprechend Ziffer 14 freistellt.
- (6) Soweit Gegenstand des Auftrags die Produktion von audio- und/oder audiovisuellen Inhalten, insbesondere Werbespots, ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese audio- und/oder audiovisuellen Inhalte bei der zuständigen Verwertungs-/ Wahrnehmungsgesellschaft im Namen des Auftraggebers anzumelden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderliche Anmeldung vollständig und richtig vorzunehmen. Der Auftraggeber weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass - soweit das Jingle des Auftraggebers in dem audio- und/oder audiovisuellen Inhalt enthalten ist - bei der Anmeldung das Jingle des Auftraggebers als enthaltenes Werk anzugeben ist. Die hierfür erforderlichen Informationen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle der Gestaltung und/oder Betrieb von Webseiten/Portalseiten für den Auftraggeber, jedes einzelne Modul einschließlich der (auch durch Verlinkung, Framing, Embedding o.ä.) eingebundenen Drittinhalte erst nach Freigabe (Anerkennung) durch den Auftraggeber live zu schalten. Der Auftragnehmer hat auf erstes Anfordern des Auftraggebers die vom Auftraggeber bezeichneten Inhalte (vom Auftragnehmer oder vom Auftraggeber produzierte Inhalte oder Drittinhalte) unverzüglich von den Portalseiten zu entfernen, ohne dass der Auftraggeber Gründe für sein Lösungsbegehren nennen müsste.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erstellung und Veröffentlichung von Social Media-Postings sowohl die geltenden

Gesetze als auch die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Social Media-Plattform zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich abweichender eventspezifischer Vereinbarungen, Social Media-Postings erst nach Freigabe (Anerkennung) durch den Auftraggeber zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer hat auf erstes Anfordern des Auftraggebers die vom Auftraggeber bezeichneten Postings auf der betreffenden Social Media-Plattform unverzüglich zu löschen oder löschen zu lassen, ohne dass der Auftraggeber Gründe für sein Löschungsbegehren nennen müsste. Machen Dritte, eingeschlossen staatliche Institutionen, Ansprüche bzw. Rechtsverletzungen geltend, die darauf beruhen, dass gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen wurde, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Maßgabe von Ziffer 14 von diesen Ansprüchen Dritter freistellen.

13. Rechtmäßigkeit der Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Leistungen und Arbeitsergebnisse einzuhalten und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber insofern eine entsprechende Garantie. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer bei zur Verfügungstellung von Leistungen/Arbeitsergebnissen dafür verantwortlich, dass sich aus deren Nutzung keine Gesundheits- und/oder Sicherheitsprobleme ergeben und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber insofern eine entsprechende Garantie.
- (2) Soweit der Auftragnehmer mit den an den Auftraggeber gelieferten Arbeitsergebnissen auch auf Inhalte außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers verweist/ verlinkt (durch Hyperlinks, Framing, Embedding, o.ä.), gelten die Anforderungen dieser Ziffer 13 auch für solche Inhalte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch eigene, umfassende Kontrollen der Inhalte sicher zu stellen, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle der Gestaltung und/oder des Betriebs von Webseiten/Portalseiten/Social Media Kanälen für den Auftraggeber die geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Impressumspflicht, Datenschutzerklärungspflicht) zu beachten.

- (3) Die Rechtmäßigkeit ist nach deutschem Recht zu bestimmen. Ergeben sich aus den Leistungen/Arbeitsergebnissen (insbesondere wegen der Sprache) oder aus dem Bereich, für den die Leistungen/Arbeitsergebnisse vertraglich bestimmt sind (insbesondere bei Bestimmung für andere Staaten) Anhaltspunkte dafür, dass die Leistungen/Arbeitsergebnisse auch den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung oder mehrerer anderer Rechtsordnungen unterliegen, bestimmt sich die Rechtmäßigkeit auch nach diesen anderen Rechtsordnungen.
- (4) Der Auftragnehmer wird insbesondere keine Leistungen/Arbeitsergebnisse anbieten, liefern, hierzu Zugang verschaffen oder für Inhalte werben, die gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), insbesondere gegen § 4 Abs. 1 JMStV (absolut verbotene Inhalte) oder gegen das Betäubungsmittelgesetz, den Glücksspielstaatsvertrag, das Arzneimittelgesetz oder Waffengesetz verstoßen. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus auch keine Leistungen/Arbeitsergebnisse anliefern, die in der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich oder vergleichbar sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Vertriebsbeschränkungen hinsichtlich der Inhalte gemäß § 4 Abs. 2 JMStV (relativ verbotene Inhalte) oder § 5 Abs. 1 und 2 JMStV (entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte) bei der Leistungserbringung ausdrücklich hinweisen.

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit einschlägig, den erforderlichen jugendschutzrechtlichen Kennzeichnungspflichten gemäß JuschG und JMStV hinsichtlich der Arbeitsergebnisse nachzukommen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vorbehaltlich abweichender eventspezifischer Vereinbarungen, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsergebnisse weder Werbung noch Sponsoringanteile Dritter enthalten, wenn dies nicht aus der Natur der Sache (z.B. bei YouTube-Videos) ausgeschlossen ist.

14. Freistellung

- (1) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf die Veranstaltung und Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Ansprüchen Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den Leistungen/Arbeitsergebnissen erhalten. Dritte im Sinne dieser Ziffer 14 können auch Konzernunternehmen des Auftragnehmers sein.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber uneingeschränkt von sämtlichen Forderungen, Kosten (inklusive Rechtsverfolgungskosten), Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen frei, die gegen den Auftraggeber von Dritten, einschließlich von Mitwirkenden, sonstigem an dem Event beteiligten natürlichen und juristischen Personen, einschließlich Mitarbeitende des Auftragnehmers und des Auftraggebers, sowie Mitarbeitende von Unterauftragnehmern und Besuchern des Events aufgrund von Leistungen des Auftragnehmers geltend gemacht werden.
- (3) Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen frei, die aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Rechten Dritter und/oder der fehlenden Rechtmäßigkeit (insbesondere bei angeblichen Verletzungen von straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Vorschriften, geistigen und gewerblichen Schutzrechten, Rechten am eigenen Bild, Persönlichkeitsrechten, Rechten am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb oder von datenschutzrechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen) von Leistungen und Arbeitsergebnissen entstehen. Sollte ein Urheber oder der Inhaber eines Leistungsschutzrechts Ansprüche aus § 32a Abs. 2 UrhG geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber ebenfalls nach der Maßgabe dieser Ziffer 14 (2) von entsprechenden Ansprüchen frei.
- (4) Die Verpflichtungen zur Freistellung nach Maßgabe der Ziffer 14 (2) gelten auch, wenn Dritte aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorschriften sonstige Ansprüche, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten, gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.
- (5) Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
 - (a) die Leistungen/Arbeitsergebnisse so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter bzw. die Unrechtmäßigkeit vermieden wird, die Leistungen/Arbeitsergebnisse jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
 - (b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen/Arbeitsergebnisse nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.

- (6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen der Freistellung gemäß dieser Ziffer 14 bei der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme umfassend unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Informationen, Vollmachten und Erklärungen unverzüglich zur Verfügung stellen bzw. abgeben.
- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, nach seiner Wahl die Rechtsverteidigung wegen erhobener oder drohender Ansprüche durch Dritte zu übernehmen, gleich gegenüber wem diese erhoben oder angedroht wurden. Richten sich die Ansprüche gegen den Auftragnehmer und macht der Auftraggeber von dem vorgenannten Recht Gebrauch, wird er den Auftragnehmer über die Verteidigung in angemessenem Rahmen unterrichten sowie die Interessen des Auftragnehmers bei der Verteidigung angemessen berücksichtigen. Die Wahl der Rechtsvertreter obliegt dem Auftraggeber, es sei denn, der beabsichtigte Rechtsvertreter ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Eingaben sind vorab von dem Auftragnehmer freizugeben.
- (8) Die Freistellung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers gegenüber dem Dritten Anerkennnisse, Zugeständnisse oder ähnliche Erklärungen abgibt.
- (9) Die sonstige gesetzliche Haftung bleibt von dieser Ziffer 14 unberührt. Etwaige Haftungsbeschränkungen finden auf diese Ziffer keine Anwendung. Etwaige Ansprüche gemäß dieser Ziffer verjähren frühestens zwei Jahre, nachdem der Auftraggeber Kenntnis von ihnen erlangt hat, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zur Hemmung (§§ 203 ff. BGB – Bürgerliches Gesetzbuch) Anwendung finden.

15. Anerkennung der Leistung, Abnahme, Aufbewahrung der Arbeitsergebnisse

- (1) Die ausdrückliche Anerkennung der vertragsgegenständlichen Leistungen bzw. Teilleistungen erfolgt durch den Auftraggeber dann, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung erbracht hat.
- (2) Sind spezielle Ergebnisse zu erbringen, erfolgt die Abnahme der Leistungen nur, wenn die etwaigen vorgelegten Leistungen/Arbeitsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen.
- (3) Geringfügige Mängel sind unverzüglich zu beheben, sofern keine Neuleistung geboten ist.
- (4) Im Falle der Verweigerung der Abnahme hat der Auftragnehmer die ausstehenden Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber zu bestimmenden angemessenen Frist, nachzubessern bzw. nachzuholen.
- (5) Hinsichtlich der Leistungen, bei denen es sich um Dienstleistungen handelt, ist der Auftraggeber ausdrücklich berechtigt, im Falle einer Schlechtleistung die erneute Erfüllung durch den Auftragnehmer innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten angemessenen Nachfrist zu verlangen und die für diese Dienstleistungen zu zahlende Vergütung entsprechend zu reduzieren, wenn die erneute Erfüllung verzögert erfolgt oder nach der gesetzten Nachfrist nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Sonstige gesetzliche und vertragliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (6) Alle – auch digitalisierte – Arbeitsergebnisse und Unterlagen (z.B. Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder, Fotos, Negative, Datenträger, Dateien, Inhalte von Webseiten. Möbel, Exponate, sonstige Bauten u. ä.), die in Durchführung des Auftrages entstanden sind, gehen nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle relevanten Daten

in strukturierter Form (von Motiven bis zu den fertigen Arbeitsergebnissen, z.B. Werbekampagnen wie TV-Spots, Funk, Online-Media, Prints etc.) auf die Plattform www.brand-dialog.telekom.com oder einer vom Auftraggeber benannten Plattform zu einem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt abzulegen und zu übergeben, sowie einen für die Beibehaltung der Übersichtlichkeit und Datenqualität jederzeit während den üblichen Geschäftszeiten erreichbaren und verantwortlichen zentralen Ansprechpartner zu benennen. Der Auftragnehmer wird die in das Eigentum des Auftraggebers übergebenen Arbeitsergebnisse und Unterlagen, insbesondere diejenigen, bei denen sich die Parteien nicht auf eine Archivierung beim Auftraggeber geeinigt haben, für eine unbegrenzte Zeit aufbewahren. Die Aufbewahrung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Ablauf von drei (3) Jahren ab Abnahme der Leistung die weitere Verwahrung von der Vereinbarung eines Entgeltes abhängig zu machen. Die Herausgabe von Unterlagen einschließlich aller Kopien und Vervielfältigungen erfolgt auf Aufforderung des Auftraggebers, soweit möglich in elektronisch lesbare Form auf Datenträgern. Im Falle der Einstellung der Arbeitsergebnisse durch den Auftragnehmer auf einer nicht dem Auftraggeber gehörenden Domain wird der Auftragnehmer einen Datenabzug erstellen und diesen auf Wunsch auch schon vor Vertragsende in digitaler Form auf Datenträgern an den Auftraggeber übergeben. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Der Datenabzug, die Herausgabe und die Löschung sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der Auftragnehmer hat an dem Eigentum des Auftraggebers und den Datenträgern, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht. Zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers (z.B. nach HGB) bleiben unberührt.

- (7) Auf Wunsch des Auftraggebers vereinbart der Auftragnehmer mit dem jeweiligen Unternehmen auch die Aufbewahrung der von bzw. für den Auftraggeber beschafften Requisiten und Prototypen. Etwaige Kosten für die Lagerung werden einvernehmlich geklärt.

16. Mängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass
 - (i) die vertragsgegenständlichen Leistungen den Anforderungen entsprechen und für den mit dem jeweiligen Auftrag beabsichtigten Zweck bzw., falls es keinen mit dem Auftrag beabsichtigten Zweck gibt, für ihre gewöhnliche Verwendung geeignet sind,
 - (ii) die vertragsgegenständlichen Leistungen einschließlich der Medien, auf denen die betreffenden vertragsgegenständlichen Leistungen sowie etwaige Arbeitsergebnisse geliefert werden, frei von Fehlern sind, und
 - (iii) die vertragsgegenständlichen Leistungen mit der berufsmäßigen Sorgfalt und auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbracht werden und den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und vereinbarten Richtlinien entsprechen.
- (2) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, alle im Zusammenhang mit Mängeln und deren Beseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (3) Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen, so ist der Auftraggeber unbeschadet etwaiger sonstiger gesetzlicher und/oder vertraglicher Rechte berechtigt

- i) je nach Lage des Falls im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen von der betroffenen Bestellung zurückzutreten oder diese zu kündigen, sowie Schadensersatz anstelle der Erfüllung zu verlangen; oder
 - ii) die Vergütung im Verhältnis zu dem fehlerhaften Teil der Vertragsgegenständlichen Leistungen zu mindern und Schadensersatz zu verlangen, soweit der Schaden durch die Minderung nicht gedeckt ist.
- (4) Hinsichtlich solcher vertragsgegenständlichen Leistungen, bei denen es sich um Dienstleistungen handelt, ist der Auftraggeber ausdrücklich berechtigt, die erneute Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten angemessenen Nachfrist zu verlangen und die für diese Dienstleistungen zu zahlende Vergütung entsprechend zu reduzieren, wenn die erneute Erfüllung verzögert erfolgt oder nach der gesetzten Nachfrist nicht vertragsgemäß erfolgt ist.
Sonstige vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (5) Jegliche Ansprüche des Auftraggebers insbesondere aus Garantie oder Sachmängelgewährleistung, verjähren zwei (2) Jahre, nachdem die anspruchsberechtigte Partei positive Kenntnis von dem betreffenden Anspruch erlangt hat, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zur Hemmung (§§ 203 ff. BGB – Bürgerliches Gesetzbuch) Anwendung finden.
- (6) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.
- (7) Die in Ziffer 14 geregelten Bestimmungen zu Ansprüchen und Rechten Dritter und zur Freistellung bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer unberührt.

17. Eigentum an Telekom-Daten, Datenzugriff und Telekom-IPR

- (1) Alle Daten und Informationen, die vom Auftraggeber in die Systeme des Auftragnehmers übertragen oder vom Auftragnehmer als Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs generiert oder anderweitig in den Systemen des Auftragnehmers im Rahmen der Leistungserbringung gespeichert werden (nachfolgend „**Telekom-Daten**“), sind und bleiben jederzeit alleiniges Eigentum des Auftraggebers, der Konzernunternehmen oder Kunden und sind als vertrauliche Informationen im Sinne des Vertrages zu behandeln. Der Auftragnehmer darf die Telekom-Daten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag und der damit verbundenen Bestellungen verwenden und keinerlei Eigentumsansprüche oder anderweitige Rechte an den Telekom-Daten geltend machen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um alle Telekom-Daten sicher zu verwahren und vor Verlust sowie unberechtigter Veränderung, Offenlegung oder Zugriff durch Unbefugte zu schützen.
- (2) Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Telekom-Daten jederzeit während sowie am Ende der Vertragslaufzeit in einem allgemein anerkannten, maschinenlesbaren, unverschlüsselten Dateiformat (z.B. XML) einschließlich der Dokumentation des Datenformats auf einem gesicherten Kommunikationskanal oder sicheren Datenträger unentgeltlich herauszugeben. Nach Herausgabe am Ende der Vertragslaufzeit und schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer alle Telekom-Daten sicher und dauerhaft zu vernichten. Weitere Einzelheiten können die Parteien in einer Anlage oder Bestellung vereinbaren.
- (3) Jegliche Gewerbliche Schutzrechte in Bezug auf sämtliche Materialien, Werkzeuge, Module, Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, Software und sonstige Informationen oder Daten, die die DTAG und/oder ihre Konzernunternehmen dem Auftragnehmer liefern oder anderweitig zur Verfügung stellen (nachfolgend „**Gewerbliche Schutzrechte der Telekom**“), sind und bleiben jederzeit alleiniges Eigentum der DTAG und/oder

deren Konzernunternehmen und die zugehörigen Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf dessen Risiko sorgfältig zu behandeln, in gutem Zustand zu bewahren und in sicherer Verwahrung zu halten, bis sie an die DTAG und/oder deren Konzernunternehmen zurückgegeben werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gewerbliche Schutzrechte der Telekom nur gemäß den schriftlichen Anweisungen der DTAG und/oder deren Konzernunternehmen zu nutzen und sie ausschließlich im Einklang mit diesen Anweisungen zu verwenden oder weiterzugeben.

- (4) Jegliche etwaige Arbeitsergebnisse und abgeleiteten Werke des Auftragnehmers auf Grundlage von Gewerblichen Schutzrechten der Telekom sind Eigentum der DTAG und/oder deren Konzernunternehmen. Folglich sind lediglich die DTAG und/oder ihre Konzernunternehmen berechtigt, Gewerbliche Schutzrechte an diesen Arbeitsergebnissen und abgeleiteten Werken geltend zu machen und für sich schützen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die DTAG und/oder deren Konzernunternehmen in diesen Verfahren zu unterstützen.
- (5) Im Falle eines Dissens, ob etwaige Arbeitsergebnisse und/oder abgeleiteten Werke auf Gewerblichen Schutzrechten der Telekom basieren, sind beide Parteien verpflichtet, der jeweils anderen Partei im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs ein uneingeschränktes Nutzungsrecht einzuräumen, bis der Dissens endgültig beigelegt ist. Steht der Auftragnehmer nach Beilegung des Dissens als Eigentümer dieser Arbeitsergebnisse und/oder abgeleiteten Werke fest, ist er verpflichtet, der DTAG und/oder deren Konzernunternehmen die Einräumung eines nichtausschließlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten, unwiderruflichen, übertragbaren und an Konzernunternehmen unterlizenzierbaren Nutzungsrechts zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen (FRAND) anzubieten.
- (6) Ungeachtet des Vorstehenden bleiben jegliche dem Auftraggeber gemäß Ziffer 15 gewährten Rechte hiervon unberührt.

18. Geheimhaltung, Datenschutz, Schutz von Berufsgeheimnissen

- (1) Alle im Rahmen dieses Vertrags, etwaiger Projektverträge, Bestellungen, Ausschreibungen oder sonstiger damit verbundener Diskussionen/Schreiben von jeder Partei offengelegten Informationen, ganz gleich, ob sie schriftlich oder in anderer greifbarer Form verfasst sind oder ob es sich um mündliche oder visuelle Informationen handelt, und unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet oder identifiziert sind oder nicht, gelten als vertraulich und Urheberrechtlich geschützt („Vertrauliche Informationen“), es sei denn, sie sind zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht vertraulich ausgewiesen oder von ihrer Natur her offensichtlich nicht vertraulich, wie z. B.:
- i) Informationen, die dem Empfänger bereits bekannt waren, bevor sie von der offenlegenden Partei ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung kommuniziert wurden;
 - ii) Informationen, die der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits bekannt waren, oder die der Öffentlichkeit nach ihrer Offenlegung bekannt geworden sind, ohne dass dies das Ergebnis eines Verstoßes gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung des Empfängers oder eines Dritten war;
 - iii) Informationen, die eine Partei in gutem Glauben von einem Dritten erhalten hat, der selbst in Verbindung mit den betreffenden Informationen keiner Verpflichtung zur Geheimhaltung gegenüber der offenlegenden Partei unterliegt.
- (2) Der Empfänger ist berechtigt, die nicht vertraulichen Informationen uneingeschränkt zu nutzen, nutzen zu lassen und anderen gegenüber offenzulegen, wobei die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen nicht so zu werten sind, als würden sie dem Empfänger eine Lizenz oder sonstige Rechte an geistigem Eigentum einräumen. Wenn nur ein Teil der Informationen unter mindestens eine der vorstehend genannten Ausnahmen fällt, unterliegen die verbleibenden Informationen weiterhin den Geheimhaltungsverpflichtungen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe.

- (3) Wenn die Offenlegung vertraulicher Informationen durch eine Vorschrift, ein Gericht, ein Gesetz, einen Staat, eine Behörde oder eine politische Untergliederung mit entsprechender Zuständigkeit verlangt wird, muss die empfangende Vertragspartei (a) die offenlegende Vertragspartei im Rahmen des rechtlich Möglichen und sobald ihr bekannt ist, dass eine solche Offenlegung erforderlich ist, informieren und (b) der offenlegenden Vertragspartei Gelegenheit geben, die Notwendigkeit einer solchen Offenlegung zu prüfen und ihr zuzustimmen oder rechtliche Schritte zu unternehmen, um die Offenlegung zu verhindern. Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber einer fordernden Behörde wie oben beschrieben stellt jedoch in keinem Fall einen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß dieser Vereinbarung dar. Darüber hinaus ist die offenlegende Partei in keiner Weise für die oben beschriebene Verwendung der vertraulichen Informationen durch die anfordernde Behörde verantwortlich.
- (4) Dem Empfänger ist es nicht gestattet, die Vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei Dritten gegenüber offenzulegen, und er ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen unter Bedingungen zu verwahren, die nicht weniger streng sind als diejenigen, die bei seinen eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Sensitivität zum Einsatz kommen; ferner ist er in jedem Fall verpflichtet, angemessene Vorsichtsmaßnahmen für ihre sichere Verwahrung zu treffen. Der Empfänger muss gewährleisten, dass Dritte nicht unbefugt auf diese Informationen zugreifen können. Verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „**Verbundene Unternehmen**“) gelten in dieser Hinsicht nicht als Dritte sind aber dennoch zur Vertraulichkeit verpflichtet, wie hier vereinbart. Die Parteien sind berechtigt, ihren Mitarbeitenden, Vertretern, Auftragnehmern, Beratern und den mit dem Auftragnehmer Verbundenen Unternehmen die Vertraulichen Informationen offenzulegen, soweit es zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist und wenn die betreffende Partei, die die Vertraulichen Informationen offenlegt, mit den vorgenannten Personen einen Vertrag geschlossen hat, der dieselben Geheimhaltungsbestimmungen enthält, die auch im vorliegenden Vertrag enthalten sind, und wenn sie dies auf Verlangen der anderen Partei auch entsprechend belegt. Konzernunternehmen gelten in dieser Hinsicht nicht als Dritte, sind aber dennoch verpflichtet, gemäß vorliegendem Vertrag Geheimhaltung zu wahren. Die Partei, die die Vertraulichen Informationen wie oben beschrieben offenlegt, haftet der jeweils anderen Partei gegenüber für jegliche Verstöße gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen seitens der vorstehend genannten Personen einschließlich der Konzernunternehmen und Verbundenen Unternehmen.
- (5) Veröffentlichungen des Auftragnehmers oder der mit dem Auftragnehmer Verbundenen Unternehmen in Bezug auf die oder in Verbindung mit den Vertragsgegenständen erfordern die schriftliche Zustimmung der DTAG oder des Auftraggebers.
- (6) Der Auftragnehmer ist ferner verantwortlich für die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zur Wahrung der Geheimhaltung, falls der Auftragnehmer Kenntnis von Sicherheitsfehlern oder -risiken auf dem Geschäftsgelände der DTAG oder deren Konzernunternehmen erlangt; in diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die DTAG oder deren Konzernunternehmen umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
- (7) Der Empfänger sichert zu, dass er jegliche schriftliche oder anderweitig aufgezeichnete Vertraulichen Informationen, die er von der jeweils anderen Partei erhalten hat, einschließlich etwaiger Kopien, der jeweils anderen Partei bei Beendigung des Vertrags oder entsprechend früher nach schriftlicher Aufforderung seitens der offenlegenden Partei, zurückgeben oder sie vernichten oder löschen wird. Der Partei, die verlangt, dass alle schriftlichen Informationen zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, muss eine Bestätigung darüber ausgestellt werden, dass all diese Informationen zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht wurden. Die Parteien erkennen jedoch an,
- dass die Vertraulichen Informationen vom Empfänger im Rahmen seiner Archivierungs- und Sicherungsverfahren kopiert werden dürfen.
- (8) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen sind die DTAG und/oder ihre Konzernunternehmen berechtigt, den von der DTAG und/oder Konzernunternehmen beauftragten Dritten die Spezifikationen (einschließlich der im vorliegenden Vertrag enthaltenen Vertraulichen Informationen) zur Verfügung zu stellen, um die auf diesen Informationen basierenden Produkte und Leistungen zu verwirklichen, herzustellen oder bereitzustellen oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen zu verwenden, die sich auf solche Informationen stützen. Darüber hinaus sind die DTAG und ihre Konzernunternehmen berechtigt, ausgewählte Bestimmungen des Vertrags Dritten gegenüber offenzulegen, solange die Identität des Auftragnehmers nicht preisgegeben wird.
- (9) Diese Verpflichtung bleibt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags in Kraft.
- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Für den Fall, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster des Auftraggebers abzuschließen.
- (11) Für den Fall, dass der Auftragnehmer Leistungen für den Auftraggeber gegenüber sog. Berufsgeheimnisträgern erbringt, hat der Auftragnehmer die „Verpflichtung zum Geheimnisschutz nach § 203 StGB“ (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) einzuhalten.
- (12) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- (13) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz sowie Veröffentlichungen über den Vertragsgegenstand bedürfen der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich. Die Genehmigung zur Nennung des Auftraggebers als Referenz erfasst nicht die Nutzung der Marken des Auftraggebers. Die Nutzung der Marken bedarf einer gesonderten Vereinbarung der Parteien.
- (14) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeitende, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeitende, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischen Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder des Aufenthaltstitels, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.
- (15) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 19. Kündigung, Rücktritt**
- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen ganz oder

teilweise zu kündigen. Eine Kündigung erfolgt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber zu der Auffassung gelangt, dass das Arbeitsergebnis nicht oder nicht fristgemäß erreicht werden kann.

- (2) Das bis zur Kündigung erreichte Arbeitsergebnis ist zu dokumentieren und mit allen Unterlagen dem Auftraggeber zu übergeben.
- (3) Im Fall der Kündigung oder des Rücktritts aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen wird die Vergütung nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum angestrebten Endergebnis bemessen, höchstens jedoch nach dem Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (5) Jede Partei ist zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere berechtigt, wenn
 - a. über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
 - b. der andere Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - c. der andere Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder
 - d. ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.
- (6) Sollten Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers von einer Drittfirma fortgesetzt oder beendet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei einer Überleitung dergestalt zu unterstützen (z.B. durch eine Migrationsplanung), dass für den Auftraggeber keine vermeidbaren Nachteile/Schäden entstehen.
- (7) Mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Nutzung der ihm im Zuge der Vertragserfüllung überlassenen Unterlagen, Informationen, Zugangsdaten und Schutzrechte, insbesondere von Softwarecodes, berechtigt. Unbeschadet der Verpflichtungen in Ziffer 15 (6) hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die Unterlagen, Informationen und Zugangsdaten zu vernichten oder zu löschen. Der Auftragnehmer informiert nicht später als 14 Arbeitstage vor Beendigung des Vertrages den Auftraggeber, über die in seiner Verwaltung oder Nutzung befindlichen geistigen oder gewerblichen Schutzrechte und verkehrsfähigen Rechtspositionen. Dem Auftraggeber sind diese auf Verlangen herauszugeben. Der Auftragnehmer ist zur Mitwirkung an der Herausgabe auch durch Abgabe von Erklärungen gegenüber Dritten verpflichtet.

20. Vertretung

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet. Er ist jedoch nicht befugt, den Auftraggeber gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten oder sich als sein Beauftragter auszugeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit anderen seitens des Auftraggebers beteiligten Werk- oder Dienstleistungsunternehmen und stellt sicher, dass diese Werk- oder Dienstleistungsunternehmen alle für sie notwendigen Informationen, Daten und Vorlagen von ihm vollständig und rechtzeitig erhalten.

- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die bei vertragswidrigem Verhalten nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht entstehen können.

21. Vertragserfüllung durch Dritte / Einsatz von Künstlicher Intelligenz

- (1) Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers erfolgt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung des Auftragnehmers.
- (2) Mit dem Auftragnehmer gem. §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen, die in die Leistungserbringung eingebunden sind, gelten ebenfalls als Unterauftragnehmer. Unterauftragnehmer sind auch vom Auftragnehmer eingesetzte Freiberufler und Berater, die nicht angestellte Mitarbeitende des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer sind. Agenturen, die zum selben Netzwerk wie der Auftragnehmer gehören, gelten im Falle einer Einbindung in die Erbringung der Leistung ebenfalls als Unterauftragnehmer.
- (3) Die Beauftragung von Unterauftragnehmer für Fremdleistungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, welche ohne Angabe von Gründen versagt werden kann.
- (4) Die Zustimmung des Auftraggebers zu einem Unterauftragnehmer beinhaltet keinesfalls die Erlaubnis für den betreffenden Unterauftragnehmer, seinerseits Unterauftragnehmer einzusetzen. Jede weitere Unterauftragsstufe bedarf ihrerseits der Zustimmung des Auftraggebers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 21 für weitere zusätzliche Unterauftragsstufen entsprechend.
- (5) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.
- (6) Unabhängig davon, welche natürliche oder juristische Person die vertraglich geschuldeten Leistungen tatsächlich erbringt, ist der Auftragnehmer stets die verantwortliche Vertragspartei im Verhältnis zum Auftraggeber. Ein Auftrag begründet keinen Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und irgendeiner beim Auftragnehmer oder einem Unterauftragnehmer beschäftigten Person. Der Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmer sind für sämtliche Arbeitgeberverpflichtungen verantwortlich, die ihnen aufgrund öffentlicher Vorschriften oder von einer Behörde aufgrund öffentlicher Vorschriften oder von einer Behörde aufgrund der Ausführung eines Auftrags und im Hinblick auf das steuerpflichtige Einkommen des Auftragnehmers auferlegt werden. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber nicht für die Zahlung von unter anderem - Gehältern, Reisespesenvergütungen, Personensteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Versicherungsprämien in Bezug auf Mitarbeitende oder Berater des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglicher Haftung frei und hält ihn schadlos in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, die gegen diese Verpflichtung verstoßen.
- (7) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er mit Unterauftragnehmern, insbesondere mit Darstellern im Mediumfeld, Wohlverhaltensvereinbarungen abschließt, die den Unterauftragnehmer verpflichten, während und fünf Jahre nach der Laufzeit des jeweiligen Auftrages keinerlei negative Äußerungen in jedweder Form über den Auftraggeber und seine Konzernunternehmen sowie deren Produkte/Dienstleistungen abzugeben und im vorgenannten Zeitraum jegliche Verhaltensweisen zu vermeiden, die eine eigene Imageschädigung des Unterauftragnehmers in der Öffentlichkeit nach sich ziehen könnte. Diese Wohlverhaltenspflicht gilt auch für den Auftragnehmer.
- (8) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

- (9) Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen Künstliche Intelligenz einsetzen und dieser Einsatz geht über eine lediglich unterstützende Nutzung der Künstlichen Intelligenz hinaus, bedarf dies der vorherigen schriftlichen (E-Mail ausreichend) Freigabe durch den Auftraggeber.

22. Einsatzverbote

- (1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch den Einkauf des Auftraggebers schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeitende des Konzerns Deutsche Telekom.
- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz (1) genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz (1), Satz 3 als angestellte Mitarbeitende, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz (1) genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 22 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

23. Rechnung, Zahlungsbedingungen, Steuern

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben. Sollte ausnahmsweise im Auftrag eine Vorauszahlung vereinbart werden, hat der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers und auf eigene Kosten eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder, nach Absprache, eine andere Sicherheit zu leisten.
- (2) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Abruf ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jeder Abruf separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Abrufe referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Positionen des Abrufs übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist einzelvertraglich eine Teilabrechnung vereinbart, so sind Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie der Leistungsempfänger aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen sowie von Fremdleistungen der Leistungsnachweis (Zeitnachweis, Kostennachweis, Nachweis von Fremdkosten mit ggfls. vorhandener Empfangsbestätigung sowie von geleisteten Beiträgen zur Künstlersozial-

kasse) beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen des § 14 des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Verzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.

- (4) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt. Ein akzeptierter Kostenvorschlag reicht hierfür nicht.
- (5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Der Auftragnehmer hat über seine Leistungen mit ordnungsgemäßer Rechnung gem. § 14, 14a UStG (Art. 226, 226a Mehrwertsteuersystemrichtlinie) abzurechnen.
- (6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüf- und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung / Abnahme der Leistung.
- (7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (8) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:

Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins-/ Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins-/ Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschrift gem. § 14 Abs. 2, S. 2 UStG (Art. 220, 2. Alternative Mehrwertsteuersystemrichtlinie). In der Gutschrift werden je Lieferschein-/ Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich der Nettopreise, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen.

- (9) Im Falle von Dienstleistungen, die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden und die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz, Art. 196 i. V. m. Art. 44 Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- (10) Der Auftraggeber trägt keine Einkommen-, Körperschaftsteuer oder diesen Steuern vergleichbare Steuern des Auftragnehmers, die in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertrages stehen. Sofern Quellensteuern

nach deutschem oder einem anderen Einkommen- oder Körperschaftsteuerrecht anfallen sollten, ist der Auftraggeber berechtigt, die gesetzlich vorgesehene Mindeststeuerbelastung von den vereinbarten Zahlungen einzubehalten. Sofern in einem solchen Fall Quellensteuern aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens ganz oder teilweise reduziert werden können, wird der Auftragnehmer ggf. erforderliche Unterlagen oder amtliche Bescheinigungen, die nach den anzuwendenden Gesetzen erforderlich sind, (insbesondere, aber nicht ausschließlich eine gültige Freistellungsbescheinigung) beim Auftraggeber vorlegen, damit dieser den Quellensteuerabzug im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterlassen kann. Liegen die erforderlichen Unterlagen oder Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Zahlung nicht vor, ist der Auftraggeber berechtigt, den gesetzlich vorgeschriebenen Steuerabzug für Rechnung des Auftragnehmers vorzunehmen und den Betrag an die Finanzverwaltung abzuführen. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Betrag.

24. Abtretung von Forderungen

- (1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem Konzernunternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.

25. Aufrechnung

- (1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren. Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich seiner vertraglichen Verpflichtungen oder in Bezug auf Eigentum, Daten oder Rechte, welche dem Auftraggeber oder dessen Konzernunternehmen gehören.
- (2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

26. Außenwirtschaft

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei einer grenzüberschreitenden Erbringung von Leistungen alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen und alle einschlägigen Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- (2) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung von Export- und anderen einschlägigen rechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.⁽³⁾ Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen geltende Außenwirtschaftsvorschriften hat der Auftragnehmer die DTAG oder den Auftraggeber von allen Bußgeldern, Anordnungen und damit zusammenhängenden Kosten freizustellen und schadlos zu halten.

27. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (3) Für alle Urheberrechtsstreitsachen, Geschmacksmusterstreitsachen und Kennzeichenstreitsachen ist das Landgericht Köln

ausschließlich zuständig. Für alle anderen Streitigkeiten - einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages – ist Bonn der ausschließliche Gerichtsstand. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine gültige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Absicht der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt im Falle einer unvorhergesehenen Lücke des Vertrages.